

Illegale Importe von Pflanzenschutzmitteln

Illegal imports of plant protection products

Nach der Bekanntmachung des BML vom 23.12.1993 über die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSM), die mit in der BRD zugelassenen identisch sind (BAnz. v. 31.12.93, S. 11154) findet kein obligatorisches behördliches Prüfungsverfahren zur Feststellung der Identität vor Inverkehrbringen von importierten PSM statt. Insbesondere dieser Umstand hat zu einer Vielzahl von zivilrechtlichen einstweiligen Rechtsschutzverfahren geführt, da ein Verstoß gegen öffentlich rechtliche Zulassungs- und Kennzeichnungspflichten auch einen rechtswidrigen Wettbewerbsvorteil durch Rechtsbruch zum Nachteil des Wettbewerbers und somit ein Verstoß gegen § 1 UWG begründet. Während die Höhe der verhängten Bußgelder wegen Verstoßes gegen § 40 PSG eher gering war, haben Zivilgerichte im Einzelfall Vertragsstrafen von bis zu DM 50.000,- festgesetzt und abweichend von der Beweislastverteilung im öffentlich rechtlichen Verfahren dem Importeur die Beweislast für die behauptete Identität auferlegt. Als Folge der wettbewerbsrechtlichen Verfahren wurden diverse Versuche zur Umgehung wettbewerbsrechtlicher und pflanzenschutzrechtlicher Implikationen z. B. durch Versendung von Angebotslisten aus dem grenznahen Ausland in die BRD, Gründung von Tochtergesellschaften in grenznahen Gebieten, Übergabe von nicht verkehrsfähigen Pflanzenschutzmitteln an deutsche Vertriebsgesellschaften im Ausland und „Umwidmung“ von Pflanzenschutzmitteln als Staubbindemittel versucht. Zwar wurde grundsätzlich diesen Umgehungsversuchen durch entsprechende zivilrechtliche Entscheidungen die Anerkennung versagt, doch ist vor allem in Ermangelung eines behördlichen Prüfungsverfahrens zur Feststellung der Identität auch nach der Novellierung des PSG weiterhin mit illegalen Importen zu rechnen. Insbesondere nach den Urteilen des Bundesgerichtshofes vom 23. Juni 1994 (Az.: I ZR 73/92) und vom 30. November 1995 (Az.: I ZR 194/93) zur Zulassung von importierten PSK war eine signifikante Zunahme des Imports von PSM in die BRD zu beobachten, da diese Urteile im Grundsatz die Bekanntmachung des BML bestätigten und damit für eine gewisse Rechtssicherheit gesorgt haben. Diese Urteile sind aus Sicht der PSM-Hersteller indes nicht zufriedenstellend. Neben der Frage der Einfuhr von PSM aus Drittstaaten ist insbesondere um das Kriterium der Hersteller-Identität eine Kontroverse entstanden. Klärung ist zu erwarten von einem vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahren (Rs: C - 100/96). Der legale Import von PSM setzt nach Auffassung der PSM-Hersteller folgendes voraus:

- (i) die Einhaltung der kennzeichnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 20 PflSchG und
- (ii) die Feststellung der eindeutigen Identität mit einem in der BRD zugelassenen Produkt durch eine kompetente Institution und
- (iii) Herstelleridentität zwischen importierten und in Deutschland zugelassenem PSM und
- (iv) Verweis von Drittlandimporten auf das „normale“ Zulassungsverfahren.